

Genehmigung von „Wasserstoffanlagen“

RA MMag. David Suchanek
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Genehmigungsregime und -behörde

- Wo stelle ich den Genehmigungsantrag?
- Welche Behörde ist zuständig?
- Welches Gesetz ist anwendbar?
- Brauche ich mehrere Genehmigungen?
- ...

→ **SCHRITT Nr. 1: UVP-Pflicht prüfen**

- Herstellung von Wasserstoff (> 150.000 t)
- Lagerung von Wasserstoff >200.000 m³
- Leitungsanlagen

Genehmigungsregime und –behörde II

- Keine UVP erforderlich
 - Funktionale Betrachtung:
 - Teil einer gewerblichen Betriebsanlage
 - Netzgebundener Elektrolyseur
 - Eigenständige Leitung
 - „Naturraum“ betroffen
 - Wald
 - Arten- und Gebietsschutz
 - Schnittstellen
 - Einleitung von Abwasser
 - Wasserentnahme

→ SCHRITT Nr. 2: Materienrechtliche Genehmigungspflichten und Abgrenzungen

Genehmigungsregime und –behörde III

- GewO 1994 oder Elektrizitätsgesetze der Länder
- Baurecht der Länder
- ForstG (Rodungen)
- Wasserrechtsgesetz einschl. AAEV und AEV technische Gase
- Naturschutzgesetze der Länder

- AWG-Verfahren (alle Genehmigungsverfahren konzentriert)

- Öffentliche Infrastruktur
 - Oftmals Zustimmungen ausreichend

Querschnittsmaterien

- IPPC-Pflicht einer Anlage
 - Strengeres Genehmigungsregime
 - Stand der Technik – regelmäßige Anpassung
 - Strengere Kontrolle
 - Öffentlichkeitsbeteiligung
 - AZB

- Vorliegen einer Seveso-Anlage
 - Betreiberpflichten
 - Abstände aus raumordnungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten
 - Widmung kann relevant sein

Querschnittsmaterien II

- Flächenwidmung
 - Widmungsblinde Vorhaben
 - Flächenwidmung zumeist relevant
 - Vorfrage: Widmungsänderung erforderlich?
 - Faktor Zeit!

→ LEITFADEN in AUSARBEITUNG

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. David Suchanek

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

david.suchanek@nhp.eu | +43 1 513 21 24

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu



Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über juristische Neuerungen und rechtliche Zusammenhänge im Umweltrecht!

Anmeldung unter nhp.eu



Februar 2023

NEWS ALERT

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Neuenhoferg. 53, T +43 1 515 21 24-0, office@nhp.at | 1020 Graz, Mauthausenpl. 16, T +43 316 207 363, gnd@nhp.at
 Rechenwall 6 GmbH | 5020 Salzburg, W. Beinh. Spitzer-Str. 2a, T +43 662 80 92 33-0, salzburg@nhp.at | FN 243304 k HG Wien | www.nhp.eu

Facebook: [nhp.at](#) | Instagram: [nhp.at](#) | LinkedIn: [nhp.at](#) | YouTube: [nhp.at](#) | Twitter: [nhp.at](#) | Blog: [nhp.at](#)

(K)leben und leben lassen

Se sitzpaazeren Nerven und schlafen die Gemüter, lenken aber auch viel Aufmerksamkeit auf die große Welt unserer Zeit – Klima-Mobberinnen machen Ökonomie-Strukturen unserer Gesellschaft kurzzeitig etwas verstopft als ohnehin. Die Protestierenden legen dabei ihre Finger gleich in mehrere Wunden: Die Klimawende existiert bislang haushaushoch am Papier und wird

Januar 2023

SONDERNEWSLETTER

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Neuenhoferg. 53, T +43 1 515 21 24-0, office@nhp.at | 1020 Graz, Mauthausenpl. 16, T +43 316 207 363, gnd@nhp.at
 Rechenwall 6 GmbH | 5020 Salzburg, W. Beinh. Spitzer-Str. 2a, T +43 662 80 92 33-0, salzburg@nhp.at | FN 243304 k HG Wien | www.nhp.eu

Facebook: [nhp.at](#) | Instagram: [nhp.at](#) | LinkedIn: [nhp.at](#) | YouTube: [nhp.at](#) | Twitter: [nhp.at](#) | Blog: [nhp.at](#)

Erneuerbare im Eilverfahren: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!

2022 beginnt mit einer erfreulichen Nachricht: Am 29.12.2022 wurde die Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien* veröffentlicht.

Hinter diesem etwas sperrigen Langtitel verbirgt sich fast Revolutionäres: Erstmals regelt die EU direkt die Beschleunigungsverfahren für Privatelectric, Windkraftwerke, Wasserkraft und Co – und sieht eine umfassende Verfahrensbeschleunigung und diverse Genehmigungsverfahren vor.

Die Verordnung ist unmittelbar in Österreich anwendbar und dürfte den dringend benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien kräftig ankurbeln.

In dieser Sonderausgabe des nhp News Alert finden Sie die wichtigsten Informationen zu den Kern- ab- sichten der Beschleunigungs-VO* bezogenen legislativen Maßnahmen.

Viel Spaß beim Lesen!

Januar 2023

SONDERNEWSLETTER

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Neuenhoferg. 53, T +43 1 515 21 24-0, office@nhp.at | 1020 Graz, Mauthausenpl. 16, T +43 316 207 363, gnd@nhp.at
 Rechenwall 6 GmbH | 5020 Salzburg, W. Beinh. Spitzer-Str. 2a, T +43 662 80 92 33-0, salzburg@nhp.at | FN 243304 k HG Wien | www.nhp.eu

Facebook: [nhp.at](#) | Instagram: [nhp.at](#) | LinkedIn: [nhp.at](#) | YouTube: [nhp.at](#) | Twitter: [nhp.at](#) | Blog: [nhp.at](#)

Welche Verfahren werden beschleunigt?

Bekanntlich bedarf die Realisierung einer Ökonomie-Anlage verschiedener Genehmigungen: BImSch, Naturschutz, Bundesrecht, Denkmalchutz, Wasserrecht etc. – der Genehmigungsprozess ist manchmal schwer zu durchblicken und hängt sowohl von der Technologie als auch vom Standort ab.

Die ganz Neueste: Die Beschleunigungs-VO gilt dem Grunde nach für sämtliche Genehmigungsverfahren, besondere Beschleunigungen gelten zudem in den Umweltverfahren.

Aber nicht nur das: auch die Netzan- wicklung bzw. eine eventuelle Erleichterung des öffentlichen Stromnetzes profitieren von den Beschleunigungs-Maßnahmen.

Januar 2023

SONDERNEWSLETTER

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Neuenhoferg. 53, T +43 1 515 21 24-0, office@nhp.at | 1020 Graz, Mauthausenpl. 16, T +43 316 207 363, gnd@nhp.at
 Rechenwall 6 GmbH | 5020 Salzburg, W. Beinh. Spitzer-Str. 2a, T +43 662 80 92 33-0, salzburg@nhp.at | FN 243304 k HG Wien | www.nhp.eu

Facebook: [nhp.at](#) | Instagram: [nhp.at](#) | LinkedIn: [nhp.at](#) | YouTube: [nhp.at](#) | Twitter: [nhp.at](#) | Blog: [nhp.at](#)

Auf einen Blick

Die Beschleunigungs-VO.

gilt direkt und unmittelbar, ohne dass es einer Umsetzung durch Bundes- oder Landesgesetz bedürfte.

gilt auf 40 neue Genehmigungsverfahren anwendbar, die nach dem 29.12.2022 er- stellt wurden (Virtualland bzw. Anzei- ge bei der Behörde) Eine Anwendung der Verordnung auch auf bereits laufende Verfahren liegt im Ermessen Österreichs.

umfasst: Genehmigungsverfahren für Erzeugungsanlagen, Energiepuffer und Stromnetze, besondere „Dienst“ und für Solaranlagen, das Resourcing und Wärmepumpen vorgesehen – be- schließt die Verordnung, den Behörden kurze Entscheidungsfristen vor.

Ähnliche sonstigen Verfahrensvorschriften unberührt. Subsidiär zur Beschleunigungs-VO gelten also die bekannten Vorschriften der einschlägigen Ministergesetze, AVG & Co.

gilt für 18 Monate ab Inkrafttreten, mithin bis zum 30.6.2024, Verlängerung möglich!

3 Minuten Umweltrecht
DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

ANWALTS VIDEO
 "Fast Track für Erneuerbare", mit Martin Niederhuber

UPDATING
 "Stromkauf" ab Hof" mit Florian Stangl
 Release am 11.01.2023

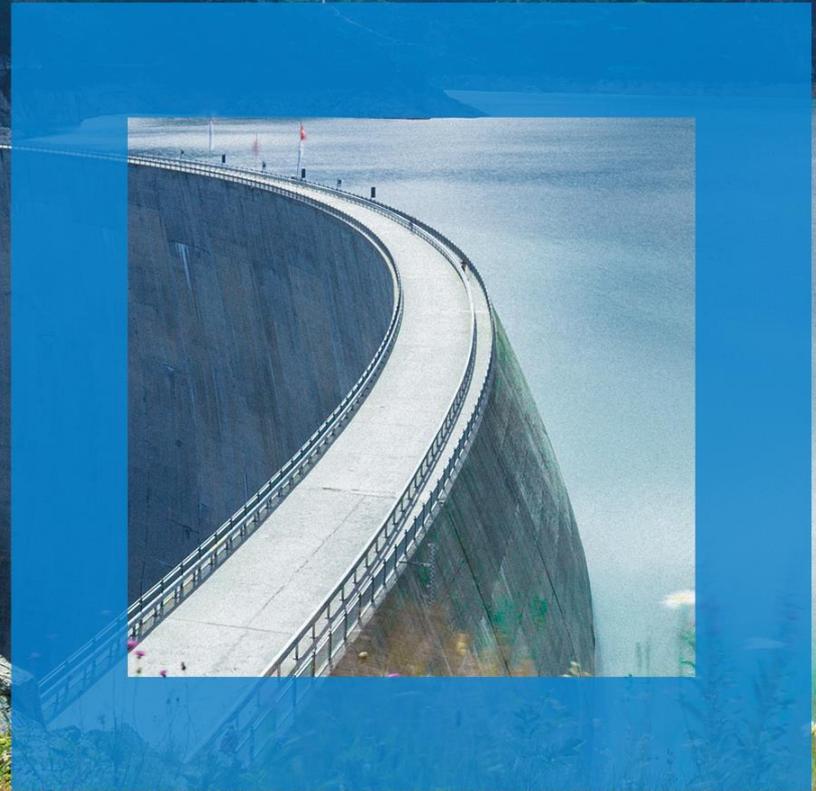
Zahlen, die uns beschäftigen:

10

Auf 10 Artikel beschränkt sich die Beschleunigungs-VO und sieht trotz des vergleichsweise schmalen Inhalts, weitreichende Erleichterungen für Projektentwickler vor.

Kurz – knackig – Game Changer!

Ein Staudamm?



Oder ein nachhaltiges Energieprojekt?